Geldwertsberechnung verkauft; es sollte daher auch in letzterem Falle eine Entschädigung verlangt werden können, wenn an dem garantierten Gehalt mehr als $^{1}/_{2}$ $^{0}/_{0}$ fehlt. Der Verband landwirtschaftlicher Versuchs-Stationen im Deutschen Reiche hat sich auch für diese Latitüde ausgesprochen, 1) jedoch ist eine Einigung mit den Thomasphosphatfabriken bisher nicht erzielt, da von letzteren eine Latitüde von 0.75 $^{0}/_{0}$ verlangt wird. Der Mindergeldwert berechnet sich dann einfach nach Maßgabe des Garantiegehaltes und des vereinbarten Preises. Wenn aber der Ankauf des Thomasphosphatmehles nach Gesamtphosphorsäure und Feinmehl erfolgt, so soll nach den Beschlüssen des Verbandes landwirtschaftlicher Versuchs-Stationen im Deutschen Reiche 2) eine Kompensation irgend welcher Art zwischen Feinmehl und Phosphorsäure nicht stattfinden, vielmehr die Entschädigung bei Mindergehalt getrennt geregelt werden und zwar für die Phosphorsäure nach dem festgesetzten Preise, für Feinmehl mit 2,50 M. für das Prozent und $10000~\mathrm{kg}$.

Massregeln für die Düngerkontrolle.

Da der Düngerhandel in Deutschland noch nicht wie in Amerika, Frankreich, Belgien, Finnland usw. gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, so ist der deutsche Landwirt auf Selbstschutz angewiesen; die Kontrolle wird bis jetzt durch eigens von ihm geschaffene Anstalten, die landwirtschaftlichen Versuchs-Stationen, nach einem privaten Abkommen zwischen diesen bezw. den Landwirtschaftskammern und den Düngerfabriken bezw. Handelsfirmen gehandhabt.

Hierbei empfiehlt es sich, gewisse allgemein gültige Maßregeln zu treffen, welche einerseits den Landwirt vor Übervorteilung, andererseits den rechtschaffenen Fabrikanten vor verwerflichem Wettbewerb schützen.

Als solche Maßregeln sind zu beachten:

1. daß die Bezeichnung der Dünger voll und ganz ihrer Natur entspricht. Dieses betrifft:

a) in erster Linie den Peruguano. Unter dem Namen Peruguano oder schlechtweg "Guano", worunter fast stets der Peruguano verstanden wird, sollten nur solche Düngemittel zugelassen werden, welche außer Schwefelsäure zum Aufschließen keine anderen Zusätze erhalten haben. Haben stickstoffhaltige Guanosorten (also Peru-, Saldanha-Bayoder Ichaboe-Guano usw.) stickstoffhaltige Zusätze wie Ammoniaksalz, Salpeter usw. erfahren, so sollten diese Mischungen deutlich durch Zusätze, z. B. "gemischter" Guano, "Ammoniak"-

oder "Salpeter"-Guano gekennzeichnet werden.

Alle Düngemittel, welche aus stickstofffreien Phosphatguanos gewonnen sind, sollten nicht die einfache Bezeichnung "Guano" führen dürfen; sie müßten entweder einen Zusatznamen führen, welcher ihren Fundort andeutet, also Baker- oder Méjillones- usw., Guano-Superphosphat, oder der Zusatz "Guano" müßte ganz wegfallen, indem sie einfach als Superphosphat (oder wenn sie Stickstoff enthalten, als Stickstoff-, Ammoniak- oder Salpeter-Superphosphat) bezeichnet werden. Denn die stickstofffreien Guano-Phosphate stehen den Mineral-Phosphaten näher als den stickstoffhaltigen Guanos; es ist daher nicht zulässig, ihnen einfach den Namen Guano-Superphosphat, Ammoniak-Guano usw. beizulegen, weil darnach angenommen werden kann, daß sie aus den seit langem in besserem Rufe stehenden stickstoffhaltigen Guanosorten gewonnen sind.

b) Die einzelnen Knochenmehlsorten des Handels sollten als Normal-Knochenmehle oder No. 0, als einfache "Knochenmehle" und als "entleimte Knochenmehle" nach S. 168 u. f. unterschieden werden.

c) Unter der Bezeichnung "Thomasschlackenmehl" oder Thomasphosphatmehl oder Thomasmehl sind nur diejenigen Dünger zuzulassen, welche aus wirklicher Thomasschlacke gewonnen sind. Alle anderen Phosphatmehle, welche durch Zerkleinern von Mineral-Phosphaten oder aus sonstigen phosphorsäurehaltigen Schlacken gewonnen sind, sollten durch einen Zusatz, z. B. Mineralphosphatmehl, "Koprolithenmehl" usw. unterschieden werden.

d) Mit der Bezeichnung Knochenmehl-Superphosphat, Ammoniak- oder Salpeter-Superphosphate usw. sind nur solche Superphosphate zuzulassen, welche den Stickstoff

¹⁾ Landw. Versuchs-Stationen 1901, 56, 30.

²) Ebenda 1893, 43, 352.